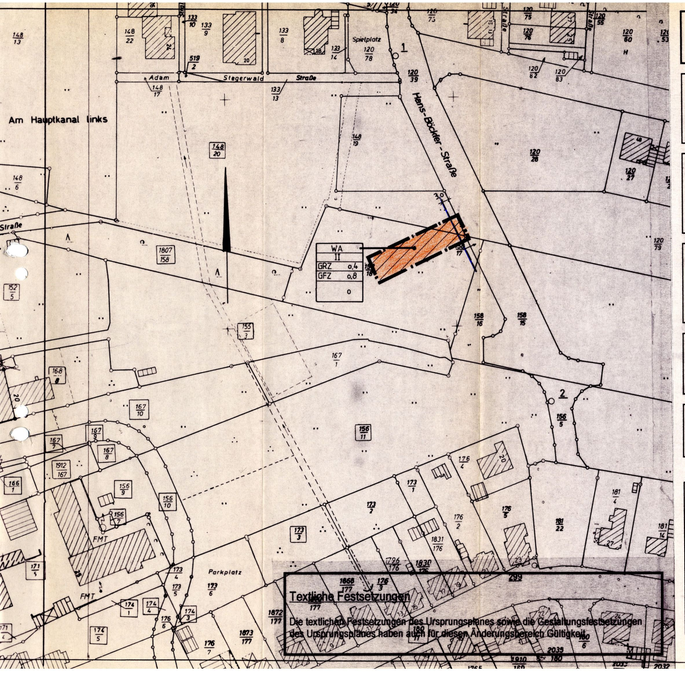

Planzeichenerklärung

PlanzV vom 18.12.1990
BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132)

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA — Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GRZ — Grundflächenzahl
GFZ — Geschoßflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o — offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 100

bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 27.10.98
gez. U.Nehe L. S.
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.94 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 beschlossen. Der Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.12.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 27.10.98
Bürgermeister i.V.
gez. Schümann L.S.
Erster Stadtrat

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland

Stadt Papenburg

Gemarkung Papenburg

Flur 3 Maßstab 1:1000 Antragsbuch Nr. A 493/88

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.04.98). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwand frei möglich.

Papenburg, den 27.10.98
L.S.
Vermessungs- u. Katasterbehörde Emsland Katasteramt Papenburg
(Helke) gez. Helke
Ltd. Vermessungsdirektor

Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg

Papenburg, den 27.10.98
Bürgermeister i.A.
gez. Landeck
Bauoberrat

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 13.11.98 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 24 bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 13.11.98 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 30.11.98
gez. Schwede
Bürgermeister i.A.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
Bürgermeister i.A.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den
Bürgermeister i.A.

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.03.95 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.04.95 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.04.95 bis 15.05.95 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 27.10.98
gez. Schümann L.S.
Erster Stadtrat

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt unddie erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3), Satz 1, zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs.2 / § 3 Abs.3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegen

Papenburg, den
Bürgermeister i.V.
Erster Stadtrat

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Papenburg, den
Bürgermeister i.V.
Erster Stadtrat

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.06.95 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 27.10.98
gez. U.Nehe L.S.
Bürgermeister

Stadt Papenburg

Bebauungsplan Nr. 100 „Zwischen Hauptkanal links und“ Hans-Böckler-Straße“, Teil 1 2. Änderung

Beglaubigt:
Papenburg, 2.12.98
Stadtbauamt

STADT PAPENBURG

FACHBEREICH PLANUNG

MASSTAB	DATUM	GEZ
1 : 1000	Oktober 1998	Schulte
PLAN-NR.	BEARB.	ERSTER STADTRAT
100/I/17	Landeck	Schümann